



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer  
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61  
56003 Koblenz

DIREKTION  
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10  
67346 Speyer  
Telefon 06232 675740  
landesarchaeologie-  
speyer@gdke.rlp.de  
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen  
E2018/1510-dh

Ihr Schreiben vom  
14.11.2018  
AZ:  
21a-7.110-022-2018  
21a-7.110-023-2018

Ansprechpartner / E-Mail  
Dr. David Hissnauer  
david.hissnauer@gdke.rlp.de

Telefon / Fax  
06232 675740  
06232.675760

28.11.2018

**Betr.: Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg); 380-kV-Netzverstärkungsmaßnahme Bürstadt – Kühmoos, Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz – Maximiliansau und Abschnitt Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg;**

**hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer anlässlich des Scoping-Termins am 12. Dezember 2018.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich der Maßnahme „Netzverstärkung 380-kV-Höchstspannungsleitung Bürstadt – Maximiliansau (Bl. 4542, 4532, 4557 und 4567)“ verzeichnet die Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie eine erhebliche Anzahl archäologischer Fundstellen. Es handelt sich hierbei um Körpergräber der vorrömischen Eisenzeit, Siedlungsbefunde der Jungsteinzeit, der vorrömischen Eisenzeit sowie Gräber der Jungsteinzeit (Fdst. Dannstadt 19), Siedlungsbefunde der Jungsteinzeit sowie der vorrömischen Eisenzeit (Fdst. Dannstadt 45), Siedlungsbefunde der Vorgeschichte (Fdst. Dannstadt 53 und 57), Siedlungsbefunde der Vorgeschichte und des Mittelalters (Fdst. Iggelheim 33), den Verlauf von Altstraßen (Fdst. Rheinzabern 80 und 81), Siedlungsbefunde der Vorgeschichte (Fdst. Ruchheim 7), Einzelbefunde der Jungsteinzeit und Siedlungsbefunde der Vorgeschichte (Fdst. Ruchheim 10, 12 und 19), Siedlungsbefunde der Jungsteinzeit und einer weiteren vorgeschichtlichen Epoche, Brandgräber der Spätbronzezeit und Siedlungsbefunde unbekannter Zeitstellung (Fdst. Weingarten 14), einen Einzelfund der Römerzeit (Fdst. Weingarten 17), Siedlungsbefunde der Vorgeschichte (Fdst. Weingarten 27) und einen Einzelfund der Römerzeit (Fdst. Wörth 10).

1/3

Kernarbeitszeiten  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten  
Parkplätze und Parkhäuser  
im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. Vor einer eventuellen Überplanung ist unsere Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind. In erster Linie betrifft dies die bereits jetzt in die Planung aufgenommenen und möglicherweise noch hinzu kommenden Mastneubauten samt der für die Baumaßnahmen herzustellenden Infrastruktur. Sollte es sich im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen (technische Feinplanung) ergeben, dass Bodeneingriffe minimierbar, nur vereinzelt oder gar nicht notwendig sind, kann sich die Betroffenheit durch die genannten archäologischen Fundstellen auch reduzieren. **Die Feintrassierung ist uns daher vorzulegen, bevor eine Zustimmung zu o.g. Maßnahme erfolgen kann.**

Im Geltungsbereich der Maßnahme „**Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden, Bl. 4568, Abschnitt: Maximiliansau bis Landesgrenze Baden-Württemberg im Bundesland Rheinland-Pfalz**“ ist dagegen bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Im Falle einer Zustimmung der Direktion Landesarchäologie wäre diese grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (**mind. 4 Wochen im Voraus**) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen, damit wir diese überwachen können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.



4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evt. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
5. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Die Punkte 1 – 5 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

I.A.   
Dr. David Hissnauer

